

Satzung

des Mintarder Dorfgemeinschaftsvereins

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WiM “ Wir in Mintard.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Mülheim Mintard
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Festigung der Dorfgemeinschaft und die Förderung und Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung, verstärkte Einflussnahme von Interessen bei der Stadtverwaltung und anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, im Interesse aller Mintarder Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Vereine und Gruppierungen der Dorfgemeinschaft, die Sportförderung, Jugendförderung, Brauchtumpflege, Umwelt- und Naturschutz, sowie die Förderung von Veranstaltungen.

Dadurch soll die Dorfgemeinschaft gefestigt werden und Projekte der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege der heimischen Kultur
 - b) Pflege der Landschaft, Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur.
 - c) Einflussnahme zur Wohnwerterhaltung in Mintard.
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes und der Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung
 - e) Erstellung einer Informationsplattform im Internet, hinsichtlich der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Verein umfasst die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Vereine sowie aller Gruppierungen der Dorfgemeinschaft und führt diese zusammen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 5 Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die Mitglieder dieses Vereins sind, unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

§ 6 Arbeitskreise

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- öffentliche Zuschüsse

Im übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Mintard. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

Mülheim-Mintard, 04. September 2009